



Familien & Kinder Servicebüro

Leitfaden

Eignungsfeststellung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege des Familien- und Kinderservicebüros der Stadt Osnabrück

1. Eignungsfeststellung

Mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG), dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) und dem Kinderförderungsgesetz (KiFöG) wurde die Kindertagespflege zu einem Betreuungsangebot aufgewertet, das nach § 22 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) dem der institutionellen Betreuung gleichrangig ist. Erziehung und Bildung der Kinder werden neben der Betreuung zu einer zentralen Aufgabe auch der Kindertagespflege. Dies stellt entsprechend hohe Anforderungen an die Qualität der Kindertagespflege.

Eine Besonderheit der Kindertagespflege besteht darin, dass zur Ausübung keine Fachausbildung vorausgesetzt wird; dennoch müssen die Aufgaben sachgerecht und qualifiziert erfüllt werden. Ein entscheidendes Merkmal der Qualität der Kindertagespflege ist deshalb - neben anderen qualitätssichernden Maßnahmen, wie Grund- und Weiterqualifizierung, fachliche Beratung und Begleitung, Vernetzung u. a., die persönliche und fachliche Eignung der Tagespflegepersonen. Diese ist an andere Kriterien geknüpft als (nur) an die (formale) Qualifikation. Die sorgfältige Prüfung der Eignung von Tagespflegepersonen ist damit eine zentrale und unverzichtbare Qualitätsmaßnahme in der Kindertagespflege.

2. Rechtliche Regelung der Eignungsfeststellung

Rechtliche Einbettung

Die Eignungsfeststellung ist im SGB VIII in zwei Kontexten ausformuliert. Mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) wurde im Abschnitt 3 „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege“ in Kapitel 2 (Leistungen der Jugendhilfe) des SGB VIII geregelt, welche Infrastrukturleistungen die Jugendhilfe im Zusammenhang mit der Kindertagespflege bereitstellen muss. Dort sind in § 23 SGB VIII die Qualitätsanforderungen an die Kindertagespflege zur Förderung der Kinder formuliert, darunter die Gewährleistung der Eignung der Tagespflegeperson (§ 23 Abs. 3 SGB VIII).

Mit dem Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK) wurde im § 43 SGB VIII eine eigenständige Regelung der Erlaubnis zur Kindertagespflege aufgenommen. Sie verdeutlicht das staatliche Wächteramt, das die Jugendämter nun auch zum **Schutz der Kinder** in Tagespflegeverhältnissen inne haben, nachdem die Kindertagespflege ein gleichrangiges Angebot neben der Betreuung in Kindertageseinrichtungen ist. Die Erlaubnis, die vom Jugendamt erteilt wird, ist an die Eignung der Tagespflegepersonen für die Tätigkeit in der Kindertagespflege geknüpft.

Eine Eignungsfeststellung ist erforderlich,

- wenn das Tagespflegeverhältnis öffentlich gefördert, das heißt durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelt und/oder finanziert wird (§ 23 SGB VIII) bzw.
- wenn das Tagespflegeverhältnis erlaubnispflichtig ist (§ 43 SGB VIII).

Die Erlaubnispflicht erfasst öffentlich geförderte sowie rein private Formen der Kindertagespflege, bei der

- ein oder mehrere Kinder und dabei bis zu fünf fremde Kindern gleichzeitig
- außerhalb der elterlichen Wohnung
- mehr als 15 Stunden wöchentlich
- gegen Entgelt und
- länger als drei Monate betreut werden.

Geeignet ist, wer

- sich durch eine der Tätigkeit adäquaten Persönlichkeit, Sachkompetenz und Bereitschaft zur Kooperation mit den Eltern und anderen Tagespflegepersonen auszeichnet
- über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt und
- vertiefte, in qualifizierten Lehrgängen oder auf andere Weise erworbene Kenntnisse über die Anforderungen der Kindertagespflege verfügt.

3. Eignungskriterien

Persönlichkeit

Bei der Prüfung der Persönlichkeit geht es darum, sich ein genaues Bild von der potenziellen Tagespflegeperson unter Maßgabe des Anforderungsprofils der angestrebten Tätigkeit zu machen.

Als relevante Aspekte der Persönlichkeit im Hinblick auf die Erfordernisse der Kindertagespflege möchten wir in unserem Leitfaden unterscheiden zwischen „Grundhaltung in Beziehung zu Kindern“, „Grundhaltung in Beziehung zu Erwachsenen“, „Eigenschaften und Fähigkeiten“ sowie „Fachinteresse“. Folgende Kriterien der Eignung erweisen sich hierbei als bedeutsam:

Grundhaltung in Beziehung zu Kindern

- Freude am Umgang, im Zusammensein und Zusammenleben mit Kindern
- glaubhafte positive Motivation zur Übernahme der Betreuungsaufgaben
- Interesse an Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern
- Erfahrung im Umgang mit Kindern
- liebevoller Umgang mit Kindern und Einfühlungsvermögen
- Verzicht auf körperliche und seelische Gewaltanwendung, kein Überschreiten körperlicher/sexueller Grenzen

Grundhaltung in Beziehung zu Erwachsenen

- Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Erziehungsstilen, Lebenssituationen und Lebensentwürfen
- Offenheit zum Austausch und zur Zusammenarbeit mit anderen Menschen

Eigenschaften und Fähigkeiten

- gefestigte, lebensbejahende Persönlichkeit, Fähigkeit, ein Vorbild zu sein, physische und psychische Belastbarkeit, Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein
- Flexibilität, auch im Umgang mit unerwarteten Situationen
- Ausgeglichenheit, Belastbarkeit in schwierigen Situationen, emotionale Stabilität
- Fähigkeit im Umgang mit Stresssituationen, u. a. Fähigkeit, sich rechtzeitig Hilfe zu holen
- Organisationskompetenz (Haushaltsführung, verlässliche Strukturierung des Tagesablaufs, Zeitmanagement)
- Kritikfähigkeit und Reflexionsfähigkeit, Ansprechbarkeit
- Entwicklungsbereitschaft
- Lernfähigkeit und Lernbereitschaft
- Kooperationsfähigkeit
- Fähigkeit zu konstruktivem Umgang mit Konflikten
- Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden
- psychische und körperliche Gesundheit
- keine relevanten Einträge im Führungszeugnis
- Hauptschulabschluss
- geregelter Aufenthaltsstatus
- gesicherte, klare Einkommenssituation
- Volljährigkeit
- Fähigkeit, sich hinreichend auch in deutscher Sprache ausdrücken zu können
 - ggf. Zertifikat Deutsch B2; insbesondere im Zusammenhang mit dem Erziehungs- und Bildungsauftrag in der Kindertagespflege und zur Gewährleistung der integrativen Wirkung bei Tageskindern mit Migrationshintergrund ist die Beherrschung der deutschen Sprache wichtige Voraussetzung der Eignung. Auch im Hinblick auf die zielführende Teilnahme an der Grund- und Weiterqualifikation sowie auf das Erfordernis der Kooperation und Vernetzung als Bestandteil der Tagespflege-tätigkeit ist eine ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache bei der Tagespflegeperson unverzichtbar.

Fachinteresse

- positive, engagierte Einstellung zur Kindertagespflege
- Interesse an und aktive Auseinandersetzung mit Fachfragen (Erziehungs-, Entwicklungs- und Bildungsfragen)
- Bereitschaft zur Qualifikation (Grundqualifikation und begleitende Maßnahmen, Fortbildung)
- Offenheit für die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen der Kindertagespflege
- Klarheit der Zukunftsperspektive/Interesse an einer längerfristigen Tätigkeit als Tagespflegeperson (mindestens zwei Jahre)
- Bereitschaft zur Entwicklung eines professionellen Profils
- Interkulturelle und emotionale Kompetenz und interkulturelle Sensibilität

Sachkompetenz

Sachkompetenz meint das Wissen um die besonderen Anforderungen und Bedürfnisse im Zusammenhang mit der Kindertagespflege und die praktische Befähigung zur Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern in Kindertagespflege. Gefordert sind deshalb:

- Lebenserfahrung im Zusammenleben mit Kindern
- Fähigkeit, Beziehungen aufzubauen und Bindungen aufrechtzuerhalten
- Kenntnisse über die Bedürfnisse und die Entwicklung von Kindern
- kooperative Kompetenz
- Haushaltsmanagement
- administrative Kompetenz

Kooperationsbereitschaft

Kooperationsbereitschaft einer Tagespflegeperson umfasst die Bereitschaft, im Interesse und zum Wohle des Tagespflegekinde mit allen Personen, die im Kontext dieser Tagespflegestelle stehen, Kontakt aufzubauen und regelmäßig zu pflegen. Zu prüfen ist in diesem Zusammenhang, ob bei der Tagespflegeperson die notwendigen Voraussetzungen gegeben sind, die die erforderliche Kooperation mit allen relevanten Akteuren im Umfeld des Tagespflegeverhältnisses sicherstellen. Hierbei geht es im Einzelnen um:

- die Kooperation mit den Eltern (Informationsweitergabe, Abstimmung von Erziehungsvorstellungen usw.)
- die Kooperation mit dem Familien- und Kinderservicebüro und der jeweils zuständigen pädagogischen Fachkraft
- die Kooperation mit anderen Tagespflegepersonen, im Sinne der
 - Offenheit für kollegialen Austausch auch in Arbeitskreisen
 - Bereitschaft zur kollegialen Unterstützung im Praxisalltag
- die Bereitschaft, sich ein System der fachlichen Beratung, Begleitung, Qualifizierung (auch Weiterbildung und Supervision), Vermittlung und Vernetzung einzubringen
- die Bereitschaft, rechtzeitig Beratungsbedarf bei der Fachbegleitung anzumelden
- die Kooperation mit den Kindertagesstätten und den Erziehern/Erzieherinnen
- die Kooperation mit anderen Professionen und Diensten (Nutzung ihrer Fachkompetenz, Bündnispartnerschaften) und Zusammenarbeit mit Fachkräften (Frühförderung, Erziehungsberatung, Therapie u. Ä.)

Kindgerechte Räumlichkeiten

Kindgerechte Räumlichkeiten sind solche, in denen sich die Kinder wohl fühlen können und die ihnen eine ungefährdete, entspannte und anregungsreiche Entwicklung ermöglichen. Größe und Beschaffenheit der Räumlichkeiten lassen Rückschlüsse bei der Beurteilung der Frage zu, wie viele Kinder bzw. welche Altersstufen eine Tagespflegeperson aufnehmen kann.

Die Räumlichkeiten gelten als kindgerecht, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Die Wohnung verfügt über eine angemessene Zahl von Räumen.
- Räume und Ausstattung sind dem Alter und dem Entwicklungsstand der Kinder angemessen.
- Die Wohnung ist sauber, atmosphärisch offen, hell, freundlich, ansprechend gestaltet sowie praktisch eingerichtet.
- Die Wohnung erfüllt die allgemein bekannten Sicherheitsstandards (geschützte Steckdosen, sicheres Treppengeländer, Rauchmelder, Feuerlöscher)
- Die Wohnung entspricht den hygienischen Erfordernissen.
- Die Tierhaltung ist abgestimmt (allergische Reaktionen, Tierhaarallergie), keine Kampfhunde, Problematik exotischer Tiere (Spinnen, Schlangen etc.).
- Die Wohnung bietet dem Kind genügend Raum zum Spielen und Ausleben seines Bewegungsdrangs.
- Die Wohnung stellt geeigneten Raum zum Rückzug (z. B. Mittagsschlaf, Hausaufgaben) zur Verfügung.
- Relevante Räume sind rauchfrei.
- Die Spielmaterialien ermöglichen eine dem Alter und Entwicklungsstand angemessene entwicklungsfördernde und -anregende Erfahrung.
- kindersicheres Außengelände (z. B. gesicherter Gartenteich, keine giftigen Pflanzen), siehe BZgA Elternratgeber zur Unfallverhütung im Kindesalter

Eignung der Tagespflegefamilie

Beim Eignungsbegriff, wie er im Gesetz erscheint, liegt der Fokus auf der Eignung der Tagespflegeperson und der Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege stattfindet.

Wie die Erfahrung zeigt, ist allerdings die „Eignung“ der Familie der Tagespflegeperson ebenso zentral. Hier sind von Bedeutung z. B. die Persönlichkeit und die Erziehungsvorstellungen der (zumeist) männlichen Partner der Tagespflegepersonen, genauso wie die Merkmale und Eigenschaften der eigenen Kinder der Tagespflegeperson, die unter Umständen schon Jugendliche oder Erwachsene sind.

In der Praxis wird die familiäre Situation im Rahmen der Hausbesuche bei der Eignungsfeststellung mit berücksichtigt.

Weitere Bestandteile der Eignungsfeststellung

- **Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis**
Zur Feststellung der Eignung der Tagespflegeperson ist die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gemäß § 30 a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz für die interessierte Tagespflegeperson erforderlich. Grundlage dafür ist § 72 a SGB VIII (persönliche Eignung von Beschäftigten in der Kinder- und Jugendhilfe). Auch die übrigen erwachsenen Mitglieder der Tagespflegefamilie sind verpflichtet, ein solches Führungszeugnis einzureichen.
- **Ärztliche Bescheinigung**
Zur Sicherstellung der gesundheitlichen Eignung ist zudem die Vorlage eines Gesundheitszeugnisses der Tagespflegeperson und des Partners erforderlich. Von großer Bedeutung ist es, dass in der ärztlichen Bescheinigung ausdrücklich die Eignung für die regelmäßige Betreuung von Kindern in Kindertagespflege aus ärztlicher Sicht bestätigt wird. Hierbei ist der Ausschluss physischer, psychischer und Suchterkrankungen sowie von Infektionskrankheiten wichtig.
- **Verpflichtende Erklärung**
Die Tagespflegeperson und der Partner geben eine verpflichtende Erklärung zum Recht auf eine gewaltfreie Erziehung (§1631 BGB), zum Schutzauftrag bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§ 8 a SGB VIII) und zum Datenschutz in der Kindertagespflege (§ 65 Abs. 1 SGB VIII) ab.
- **Eignungsüberprüfung im Rahmen der fachlichen Begleitung und Beratung**
Die Eignungsüberprüfung ist mit Erteilung der Pflegeerlaubnis nicht abgeschlossen, sondern sinnvollerweise Bestandteil auch der fachlichen Begleitung und Beratung sowie der Fortbildung während der Ausübung der Tagespflegetätigkeit. Da sich auch die Lebensumstände einer Tagespflegeperson ändern oder Gefährdungspotenziale für die Tageskinder auch nach der Erlaubniserteilung auftreten können, soll die Eignung kontinuierlich weiter überprüft werden. Zudem erlaubt eine fortgesetzte Eignungsüberprüfung einen weiter vertiefenden Blick auf den Familienalltag und die Familienmitglieder der Tagespflegeperson.